

## BNK | BNG FAQs (V1.2)

### 1.7.1 Barrierefreiheit

**BNG | BNG Version:** V1.0 bis 2.0

**QNG Version:** KN21 und WG23

**Stand:** 11.09.2024

Die FAQs wurden auf Grundlage von häufig gestellten Fragen in der Bearbeitung der zugrunde liegenden BNK/BNG Kriteriensteckbriefe sowie der zur Konformitätsprüfung eingereichten Unterlagen zusammengestellt.

Die FAQs stellen eine Ergänzung zu den entsprechenden Kriteriensteckbriefen dar.

Weitere FAQs zum BEG finden Sie unter: <https://www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg/>

Weitere FAQs zum QNG finden Sie unter: <https://www.qng.info/faq/>

Nr.	Stichwort/Indikator	Frage	Antwort
1.7.1_Q1.0	Umfang Barrierefreiheit	Auf welchen Umfang bezieht sich die Bewertung der Barrierefreiheit der Wohneinheiten? Müssen alle Wohneinheiten barrierefrei ausgeführt werden, um die jeweiligen Punkte zu erreichen, oder sind alle Erdgeschosswohnungen für eine vollständige Bepunktung ausreichend barrierefrei zu dokumentieren?	Das Kriterium der Barrierefreiheit bezieht sich grundsätzlich auf das gesamte Gebäude und schließt alle Wohneinheiten ein. Entsprechend muss für den 1-Punkte Standard (Basiskriterium) die Nutzungsneutralität der Hauptwohnräume jeder Wohneinheit dargestellt werden. Liegen die Hauptwohnräume (z.B. Wohnzimmer, Küche, Bad und mindestens ein Schlafzimmer) im Erdgeschoss, so ist beim Basisindikator Nutzungsneutralität nur das Erdgeschoss zu betrachten. Liegt z.B. der Schlafrum und das Bad im 1.Obergeschoss, so ist auch das Obergeschoss inkl. Treppenhaus für den Basisindikator mit einzubeziehen. Damit werden die Basispunkte zur erfolgreichen Zertifizierung erreicht. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohneinheiten gelten zusätzlich die Anforderungen nach QNG Handbuch Anlage 3.

1.7.1_Q1.1	Umfang Barrierefreiheit	Welche Anforderungen gelten an eine Einliegerwohnung?	Eine Einliegerwohnung (ELW) innerhalb eines Einfamilienhauses ergänzt die Hauptwohnung. Obwohl sie eine eigene funktionale Einheit bildet, reicht es aus, wenn die Hauptwohnung die Anforderungen erfüllt. Allerdings sollte bei der Planung der ELW für ein nachhaltiges Gebäude in jedem Fall geprüft werden, welche Indikatoren und Kriterien umgesetzt werden könnten. In die Bewertung fließen diese jedoch nicht ein.
1.7.1_Q2.0	Bewertung von >5 WE	Gelten für Mehrfamilienhäuser (>5 WE) nur die QNG ready Kriterien oder auch die BNK/BNG-Anforderungen?	Für die Bewertung von >5 WE muss die BNK/BNG Mindestanforderung der Nutzungsneutralität erfüllt werden. Die BNK/BNG Zusatzpunkte sind optional für einen möglichst hohen Gesamtpunktstand zu berücksichtigen. Sofern eine QNG-Zertifizierung angestrebt wird, müssen die besonderen Anforderungen nach Anlage 3 zum Handbuch erfüllt werden und sind – sofern abweichend – zusätzlich zu den BNK/BNG Anforderungen zu erfüllen.
1.7.1_Q2.1	Bewertung von >5 WE	In einem Projektbeispiel sind 2 Gebäude über eine gemeinsame Tiefgarage verbunden. Ein Gebäude besteht aus >5 WE (BNG), das andere aus <5 WE (BNK). Gelten die QNG-Anforderungen aufgrund der die beiden Gebäude verbindenden Tiefgarage dann für beide Gebäude?	Grundsätzlich muss festgelegt werden, ob die Gebäude getrennt zertifiziert werden oder als ein Gebäude. Die Tiefgarage ist als konstruktiv verbindendes Bauelement zu betrachten und entsprechend sind die geltenden Systemgrenzen zu beachten. Werden beide Gebäudeteile nicht als ein zusammenhängendes Projekt zertifiziert (Addition aller Wohneinheiten beider Gebäudeteile), muss klar definiert werden, welche konstruktiven Zuordnungen (Zugänge, Treppenhaus etc.) die Gebäude betreffen. Es gelten dann die QNG-Anforderungen an Barrierefreiheit und BNK/BNG für beide Gebäude getrennt.
1.7.1_Q3.0	Mittelung Flächenanteil	Wie wird die Barrierefreiheit mehrerer Wohneinheiten innerhalb eines Gebäudes bewertet?	Die Bewertung erfolgt pro Wohneinheit und wird flächenbezogen auf das Gesamtgebäude über die BiRN-Eingabehilfe „Mittelungen“ ermittelt. Dabei muss die Mindestanforderung „Nutzungsneutralität“ für jede Wohneinheit nachgewiesen werden. Die Zusatzpunkte sind optional nachzuweisen.
1.7.1_Q4.0	Nutzungsneutralität	Wie wird die Nutzungsneutralität der Hauptwohnräume nachgewiesen?	Die Nutzungsneutralität der Hauptwohnräume kann mittels eingereichter Planunterlagen und einer schriftlichen Kurzbeschreibung dargestellt und beschrieben werden. Hierbei muss definiert werden, wie die Wohneinheit zukünftig barrierefrei umgerüstet werden kann. Als anpassbar gelten Baumaßnahmen, welche die Voraussetzungen für bedarfsgerechte nachträgliche Anpassungen an individuelle Bedürfnisse mit geringem baulichem Aufwand erfüllen, damit eine möglichst hohe

			Barrierefreiheit gewährleistet wird und damit Menschen egal welchen Alters ihr Zuhause ohne Einschränkungen nutzen können.
1.7.1_Q4.1	Nutzungsneutralität	Wie weist man die Nutzungsneutralität in einem „Tiny House“ oder Micro-Apartment nach, wenn es nur einen Hauptnutzungsraum gibt?	Grundsätzlich ist „Nutzungsneutralität“ als Qualität so zu verstehen, dass der Raum für verschiedene Nutzungen bzw. barrierefrei möglich ist. Dies betrifft sowohl die Größe, die Geometrie und – sofern ein Umbau erforderlich ist – die Eingreiftiefe bei erforderlichen Umbaumaßnahmen. Bei einer 1-Raum-Wohneinheit sollte zumindest die Geometrie so beschaffen sein, dass, sofern eine barrierefreie Nutzung erforderlich sein sollte, diese mit den entsprechenden Bewegungsräumen für Rollator und Rollstuhl vorgesehen ist. Hierfür muss, wie auch bei den größeren Wohneinheiten, eine bildliche Darstellung und Beschreibung (Nutzungskonzept) auf Basis des Maßnahmenkonzepts „ready“ vorgelegt werden.
1.7.1_Q4.2	Nutzungsneutralität	Gibt es formale Vorgaben zur Darstellung der Nutzungsneutralität?	Stellen Sie planerisch (Grundrisse und Schnitte mit Legende) und schriftlich in Form einer Kurzbeschreibung die jeweiligen Kriterien bzw. die zukünftige barrierefreie Umnutzbarkeit so dar, dass diese eindeutig für die Konformitätsprüfung nachvollziehbar sind. Verwenden Sie dazu entweder die Symbolbibliotheken für barrierefreie Piktogramme in den CAD-Programmen oder fügen Sie Darstellungen gem. DIN 18040 in den Plänen ein.
1.7.1_Q5.0	Umrüstbarkeit	Können Vorlagen zum Konzept zur barrierearmen Umrüstbarkeit zur Verfügung gestellt werden?	Das Maßnahmenkonzept „ready“ vom BBSR bietet hilfreiche Anhaltspunkte für eine barrierearme Umrüstbarkeit sowie der „Leitfaden barrierefreies Bauen“ des Bundesbauministeriums. Informationen und Planungsgrundlagen zur Vorbereitung von altengerechten Wohnungen finden Sie auch auf der Internetseite des BBSR. Zudem gibt die schweizerische Norm SIA 500 des Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) weitere Anhaltspunkte für möglichst hohen Barrierefreiheit und Umrüstbarkeit.
1.7.1_Q6.0	Definition „schwollenlos“	Wie ist "schwollenlos" im Steckbrief 1.7.1 definiert?	Als schwollenlos gilt bei BNK/BNG und QNG eine Erschließung bis zu einer maximalen Schwellenhöhe von 0,4 cm. Ist dies nicht möglich, gilt die DIN 18040-2, in der ein stufen- und schwollenloser Zugang folgendermaßen definiert ist: „(...) Sind sie [die Schwellen] technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.“
1.7.1_Q7.0	Bewegungsflächen	Wie ist "genügend Platz, um Gehhilfen abzustellen" definiert?	Gehhilfen sollten dort abgestellt werden können, wo sie vom Nutzer i.d.R. benötigt werden, also neben dem Bett, im Bad, der Küche, an der Treppe,

			neben Türen. Hierfür sollte genug Platz sichergestellt werden. Sinnvoll ist eine Nische neben der Wohnungstür o.ä., so dass der Flur seine Durchgangsbreite behält. "Genügend" bedeutet i.d.F., dass das Abstellen von Gehhilfen (z.B. Rollator) keine Einschränkungen anderer Indikatoren zur Folge hat, z.B. muss die nutzbare Breite in Fluren dennoch eingehalten sein. Für die bildliche Abstellfläche von Gehhilfen sind mind. 1,10 x 1,40 m anzusetzen.
1.7.1_Q7.1	Bewegungsflächen	Hat sich bei der Vorgabe zur Barrierefreiheit nach neuer Norm die Bewegungsfläche von 150 x 150 cm auf 180 x 180 cm geändert?	Aktuell gilt die nationale Normenreihe DIN 18040, die in Zukunft durch den Norm-Entwurf DIN EN 17210 teilweise ersetzt werden soll. In Bezug auf den BNK Kriteriensteckbrief 1.7.1 Barrierefreiheit ist weiterhin die DIN 18040-2 (Barrierefreies Bauen– Planungsgrundlage – Teil 2: Wohnungen) mit dem Stand September 2011 gültig. Innerhalb von Wohngebäuden sind entsprechend der Norm entweder die Standards „barrierefrei“ (erfordert eine Bewegungsfläche von 1,20 x 1,20 m) oder „rollstuhlgerecht“ (erfordert eine Bewegungsfläche von 1,50 x 1,50 m) anzuwenden. Für den BNK Kriteriensteckbrief ist aktuell der Standard „barrierefrei“ zu verwenden. Die Begrifflichkeiten und exakten Maße werden in der Überarbeitung des Steckbriefs angepasst.
1.7.1_Q7.2	Bewegungsflächen	Wie sollen Bewegungsflächen (z.B. 90 x 120 cm) innerhalb der Wohnung abgebildet werden?	Der Wendebereich muss immer gegeben sein (aus DIN 18040: senkrecht zum Flur, zum Waschbecken etc.). Die Nachweise müssen objektbezogen für z.B. WC oder Waschbecken geführt werden. Beachten Sie hierbei die Planungsempfehlungen nach dem „ready-Maßnahmenkatalog“. Für die Darstellung können Sie rechteckige, quadratische oder runde Symbole verwenden.
1.7.1_Q7.3	Bewegungsflächen	Was bedeutet "ausreichend" bei der notwendigen Bewegungsfläche eines Rollators?	Die Bewegungsfläche für einen Rollator ist mit einer Kreisfläche von 1,20 m anzugeben. "Ausreichend" bedeutet i.d.F., dass das Abstellen eines Rollators keine Einschränkungen anderer Indikatoren zur Folge hat, z.B. müssen Flure dennoch eine nutzbare Breite von mind. 1,20 m haben.
1.7.1_Q8.0	Zugang zu den Geschossen	Darf man bei einem eingeschossigen Gebäude (Bungalow) die Zusatzpunkte für die Eigenschaft „Zugang zu den Geschossen“ automatisch ansetzen, da in diesem Fall keine Treppen vorhanden sind?	Nein, diese Punkte können nicht automatisch angesetzt werden. Sofern der Zugang schwellenlos ausgeführt ist, können dafür die entsprechenden Zusatzpunkte angesetzt werden.

1.7.1_Q8.1	Zugang zu den Geschossen	Wie sind die Anforderungen an eine Aufzugsvorrichtung bzw. eine Aufzugsverpflichtung bei BNK/BNG und QNG in Bezug auf die Anzahl der Wohneinheiten und Geschosse geregelt?	Eine Regelung an Aufzüge besteht seitens BNK/BNG nicht. Bauordnungsrechtlich gelten je nach LBO die Anforderung an eine Personenaufzugvorrichtung i.d.R. erst ab 3 Vollgeschossen. Als Vollgeschosse gelten nach MBO alle oberirdischen Geschosse. Alternativ kann bei bis zu 3 Vollgeschossen auch ein Plattform- oder Senkrechtlift im Treppenhaus vorgerichtet werden. Bei QNG gelten die Anforderungen bei Wohngebäuden ab 6 Wohneinheiten. Die Regelung gilt jedoch nicht für Reihenhäuser, wenn diese als eine Gebäudeeinheit mit mehreren Wohneinheiten zertifiziert werden soll. In der Nachhaltigkeitsplanung ist zu berücksichtigen, dass es durch eine mögliche spätere Geschoss-Aufstockung tiefgreifende bauliche Veränderungen geben könnte, die den nachträglichen Einbau eines Aufzuges nötig machen. Dahingehend ist - sofern räumlich möglich - eine Vorplanung hinsichtlich nachträglicher Aufzugerschließung stets zu empfehlen.
1.7.1_Q8.2	Zugang zu den Geschossen	Was genau bedeutet, dass ein Aufzug "nachweislich vorbereitet" sein muss?	"Nachweislich vorbereitet" bedeutet, dass baulich-räumliche Maßnahmen, für die der technische und/oder planerische Nachweis der Möglichkeit des Ein- oder Umbaus, d. h. der räumlichen Anpassung bei Bedarf, erbracht wird. Für den Aufzug muss u. a. eine entsprechende Grundfläche (bau-)rechtlich statisch gesichert und/oder ein (Aufzugs-) Schacht für die spätere Nutzung bereits gebaut sein. Die erforderliche Belastbarkeit der Decken ist ebenfalls zu beachten und statisch nachzuweisen. Der Raumbedarf für die erforderliche (reduzierte) Unter-, bzw. Überfahrt ist provisorisch zu sichern, bzw. herzustellen. Nachweisliche Vorbereitungen sollten daher frühzeitig erfolgen, empfehlenswert bereits als Teil der Genehmigungsplanung.
1.7.1_Q8.3	Zugang zu den Geschossen	Gelten trotz Vorhandensein eines Aufzuges die barrierefreien Anforderungen an das Treppenhaus (Mindestlaufbreite, Anforderung an Stufen und Schwellen, beidseitige Handläufe)?	Ein Aufzug entbindet nicht von den Anforderungen an die Erschließung über eine allgemeine Treppe. Eine barrierefreie Erschließung über das Treppenhaus muss in jedem Fall vorgesehen sein, da ein Aufzug im seltenen Fall auch ausfallen kann und grundsätzlich als Hilfsmittel gilt. Außerdem ermöglichen die Mindestlaufbreite, die beidseitigen Handläufe und eine angenehme Stufenausbildung allen Personen jeden Alters und Konstitution einen Komfort und stellen somit eine nachhaltige Ausführung dar.
1.7.1_Q8.4	Zugang zu den Geschossen	Wie breit muss eine Treppe sein, damit sie als nachrüstbar für einen Treppenlift	Für Einfamilienwohnhäuser gilt: Gemäß Herstellerangaben ist eine Treppenbreite von mindestens 90 cm optimal. Für die Installation eines

		gilt?	Sitzlifts ist eine Treppenbreite von mindestens 70 cm ausreichend, ein Plattformlift erfordert eine Treppenbreite von mindestens 80 cm. Für Mehrfamilienwohnhäuser ergibt sich folgender Sonderfall: Neben der Verkehrssicherheit im Treppenhaus sind auch die Anforderungen an Flucht- und Rettungswege bezüglich des Brandschutzes gemäß den Landesbauordnungen und den technischen Baubestimmungen nach DIN 18065 zu erfüllen.
1.7.1_Q8.5	Zugang zu den Geschossen	Welche Mindestlaufbreite muss bei einer Treppe mit Treppenlift vorhanden sein?	Die Anforderungen durch BNK/BNG sowie QNG orientieren sich dabei an den Vorgaben der jeweiligen LBO. Die Restlaufbreite muss die normale Qualität einer Mindestlaufbreite haben.
1.7.1_Q8.6	Zugang zu den Geschossen	Muss eine schwellenlose Erreichbarkeit auch für die Tiefgarage erfüllt werden? (Auffahrtsrampen mit Gefälle von 6% schwer zu erreichen).	Bei öffentlichen TG-Stellplätzen (z.B. Ärztehaus) muss ein Nachweis für „ready-besuchsg geeignet“ geführt werden. Zufahrtsrampen in/aus einer/r Tiefgarage werden nicht berücksichtigt, da der barrierefreie Zugang zum Stellplatz über andere Erschließungsflächen erfolgen muss.
1.7.1_Q9.0	Haltegriffe	Wie weist der Auditor die ausreichende Wandstabilität für die Haltegriffe nach?	Handelt es sich um eine Massivbauwand, erfolgt der Nachweis über die konzeptionelle Beschreibung oder die Darstellung durch entsprechende Pläne. Bei Leichtbau- und Trockenbaukonstruktionen ist ein Hinweis auf die sachgemäße Montage nach Herstellerangaben anzugeben.
1.7.1_Q10.0	Keller	Welche Anforderungen gelten an Kellerräume?	Sofern in einem Kellergeschoß nutzbare Kellerräume (Abstellräume, Waschräume etc.) bestehen, gilt das Kellergeschoß als „nutzbares Geschoß“ nach DIN 277. Die Anforderungen an die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von bestimmten Kellerräumen (z.B. Waschkeller, Abstellraum etc.) sind in den jeweiligen LBO geregelt. Für QNG PLUS gilt der Mindeststandard „ready-besuchsg geeignet“ nicht an Kellerräume, weil diese nicht für Besucher zugänglich sein müssen. Befinden sich im Keller Gemeinschaftsräume für alle Nutzer und Besucher des Hauses (z.B. Gäste- oder Veranstaltungsräume), gilt dann „ready-besuchsg geeignet“ für den Zugang bis und in die Räume. Für QNG-PREMIUM gilt der „ready-plus“-Standard und somit barrierefrei-vorbereitet in Anlehnung an DIN 18040-2. Eine barrierefreie Nutzung gilt dabei auch für das Kellergeschoß, sofern hier Gemeinschaftsräume erreicht und genutzt werden sollen.
1.7.1_Q11.0	Nebenräume	Gelten die barrierefreien Anforderungen bzgl. Türbreiten und	Für BNK/BNG gelten die Anforderungen an Türmaße und Bewegungsflächen von Abstellkammern nicht, wenn in der Wohneinheit

		Bewegungsflächen auch für Abstellkammern?	andersartige schwellenlos erreichbare „Abstell- bzw. Vorratsflächen“ vorgesehen sind (z. B. über eine offen zugängliche Raumnische in Flur oder Küche). Zu den in der QNG-Anforderung A 2.7. zur Barrierefreiheit genannten Bewegungsflächen zählen neben den Wohnräumen mindestens ein Gäste-WC oder aber ein Badezimmer mit Toilette sowie die notwendigen Flure, um eine Erreichbarkeit der wesentlichen Flächen und die Bewegung auf diesen sicherzustellen. Abstellräume zählen nicht zu den wesentlichen Flächen. BiRN empfiehlt jedoch aus Umnutzungsgründen daran zu denken, dass andersartige schwellenlos erreichbare „Abstell- bzw. Vorratsflächen“ vorzusehen sind (z.B. über eine offen zugängliche Raumnische in Flur oder Küche).
1.7.1_Q12.0	Türen	Kann statt einer nach außen sich öffnenden Badtür auch eine Schiebetür anerkannt werden?	Ja, wenn die Bedienkräfte für eine barrierefreie Bedienung möglich sind. Eine Beschreibung der „Bedienfreundlichkeit“ sollte dokumentiert werden.
1.7.1_Q13.0	QNG-Anforderungen	Gilt die QNG-Anforderung A4.4 Treppensteigung auch für innenliegende Treppen (z.B. in Maisonettewohnungen)?	Ja, die komplette Wohnung muss barrierefrei nutzbar sein und die Anforderungen an die barrierefreie Nutzung der Treppe sind nachzuweisen.
1.7.1_Q13.1	QNG-Anforderungen	Zur Erfüllung von QNG-PLUS gilt die "7 von 8"-Regel, d.h. eine Anforderung kann gestrichen werden. Wie ist dies bei den Anforderungen A1.1 und A1.2 zu verstehen, wenn diese beiden sich bedingen, da die Anforderung "schwellenloser Zugang bis zur Wohneinheit" schließlich die Überwindung einer Treppe oder die Nutzung eines Aufzugs (oder Treppenliftes) bedeutet?	Ab 6 WE muss in mehrgeschoßigen Gebäuden zwingend A1.1 erfüllt werden, wenn A1.2 als "Streichkriterium" angesetzt wird, da die Anforderung "stufen- u. schwellenlos" bei einer Treppe nicht erfüllt werden kann.

**Hinweis zur gültigen Version (FAQ und BNK/ BNG System):**



Dieses Informationsblatt wird regelmäßig überprüft und auf den aktuellen Stand gebracht. Für den Zeitpunkt der Antragstellung zur Zertifizierung ist jeweils die aktuell gültige Version des BNK/BNG Systems und die der FAQs maßgeblich. Regelungen und Anforderungen vorangegangener Versionen verlieren ihre Gültigkeit und können nicht für Ansprüche und Begründungen herangezogen werden.

Auf der Internetseite der BiRN GmbH ([www.bau-irn.de](http://www.bau-irn.de)) ist die aktuell gültige Version des BNK/BNG Systems und der FAQs, ebenso wie das Archiv mit den vorangegangenen Versionen veröffentlicht.

Die aktuelle Versionsnummern der FAQs, der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Änderungen zur vorherigen Version können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens	Änderung
1.0	01.03.2023	
1.1	01.02.2024	
1.2	01.10.2024	<p>1.7.1_Q1.0 wurde geändert von:  <i>„Das Kriterium der Barrierefreiheit bezieht sich grundsätzlich auf das gesamte Gebäude und schließt alle Wohneinheiten ein. Entsprechend muss für den 1-Punkte Standard die Nutzungsneutralität aller Hauptwohnräume jeder Wohneinheit dargestellt werden. Damit werden die Basispunkte zur erfolgreichen Zertifizierung erreicht. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohneinheiten gelten zusätzlich die Anforderungen nach QNG Handbuch Anlage 3.“</i></p> <p>in:  <i>„Das Kriterium der Barrierefreiheit bezieht sich grundsätzlich auf das gesamte Gebäude und schließt alle Wohneinheiten ein. Entsprechend muss für den 1-Punkte Standard (Basiskriterium) die Nutzungsneutralität der Hauptwohnräume jeder Wohneinheit dargestellt werden. Liegen die Hauptwohnräume (z.B. Wohnzimmer, Küche, Bad und mindestens ein Schlafzimmer) im Erdgeschoss, so ist beim Basisindikator Nutzungsneutralität nur das Erdgeschoss zu betrachten. Liegt z.B. der Schlafrum und das Bad im 1.Obergeschoss, so ist auch das Obergeschoss inkl. Treppenhaus für den Basisindikator mit einzubeziehen. Damit werden die Basispunkte zur erfolgreichen Zertifizierung erreicht. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohneinheiten gelten zusätzlich die Anforderungen nach QNG Handbuch Anlage 3.“</i></p> <p>1.7.1_Q4.0 wurde geändert von:  <i>„Die Nutzungsneutralität der Hauptwohnräume kann mittels eingereichter Planunterlagen dargestellt und beschrieben werden.“</i></p> <p>in:</p>



		<p><i>„Die Nutzungsneutralität der Hauptwohnräume kann mittels eingereicherter Planunterlagen und einer schriftlichen Kurzbeschreibung dargestellt und beschrieben werden. Hierbei muss definiert werden, wie die Wohneinheit zukünftig barrierefrei umgerüstet werden kann. Als anpassbar gelten Baumaßnahmen, welche die Voraussetzungen für bedarfsgerechte nachträgliche Anpassungen an individuelle Bedürfnisse mit geringem baulichem Aufwand erfüllen, damit eine möglichst hohe Barrierefreiheit gewährleistet wird und damit Menschen egal welchen Alters ihr Zuhause ohne Einschränkungen nutzen können.“</i></p> <p>1.7.1_Q4.1 wurde geändert von:  <i>„Grundsätzlich ist „Nutzungsneutralität“ als Qualität so zu verstehen, dass der Raum für verschiedene Nutzungen möglich ist. Dies betrifft sowohl die Größe, die Geometrie und – sofern ein Umbau erforderlich ist – die Eingreiftiefe bei erforderlichen Umbaumaßnahmen. Bei einer 1-Raum-Wohneinheit sollte zumindest die Geometrie so beschaffen sein, dass, sofern eine barrierefreie Nutzung erforderlich sein sollte, diese mit den entsprechenden Bewegungsräumen für Rollator und Rollstuhl vorgesehen ist. Hierfür muss, wie auch bei den größeren Wohneinheiten, eine bildliche Darstellung und Beschreibung (Nutzungskonzept) auf Basis von „ready“ vorgelegt werden.“</i>  in:  <i>„Grundsätzlich ist „Nutzungsneutralität“ als Qualität so zu verstehen, dass der Raum für verschiedene Nutzungen bzw. barrierefrei möglich ist. Dies betrifft sowohl die Größe, die Geometrie und – sofern ein Umbau erforderlich ist – die Eingreiftiefe bei erforderlichen Umbaumaßnahmen. Bei einer 1-Raum-Wohneinheit sollte zumindest die Geometrie so beschaffen sein, dass, sofern eine barrierefreie Nutzung erforderlich sein sollte, diese mit den entsprechenden Bewegungsräumen für Rollator und Rollstuhl vorgesehen ist. Hierfür muss, wie auch bei den größeren Wohneinheiten, eine bildliche Darstellung und Beschreibung (Nutzungskonzept) auf Basis des Maßnahmenkonzepts „ready“ vorgelegt werden.“</i></p> <p>1.7.1_Q4.2 wurde geändert von:  <i>„Stellen Sie planerisch (Grundrisse und Schnitte mit Legende) die jeweiligen Kriterien so dar, dass diese eindeutig für die Konformitätsprüfung nachvollziehbar sind. Verwenden Sie dazu entweder die Symbolbibliotheken für barrierefreie Piktogramme in den CAD-Programmen oder fügen Sie Darstellungen gem. DIN 18040 in den Plänen ein.“</i>  in:  <i>„Stellen Sie planerisch (Grundrisse und Schnitte mit Legende) und schriftlich in Form einer</i></p>
--	--	--

		<p><i>Kurzbeschreibung die jeweiligen Kriterien bzw. die zukünftige barrierefreie Umnutzbarkeit so dar, dass diese eindeutig für die Konformitätsprüfung nachvollziehbar sind. Verwenden Sie dazu entweder die Symbolbibliotheken für barrierefreie Piktogramme in den CAD-Programmen oder fügen Sie Darstellungen gem. DIN 18040 in den Plänen ein.“</i></p> <p>1.7.1_Q5.0 wurde geändert von:  <i>„Das Konzept „ready“ vom BBSR bietet hilfreiche Anhaltspunkte für eine barrierearme Umrüstbarkeit sowie der „Leitfaden barrierefreies Bauen“ des BMI. Informationen und Planungsgrundlagen zur Vorbereitung von altengerechten Wohnungen finden Sie auch auf der Internetseite des BBSR.“</i>  in:  <i>„Das Maßnahmenkonzept „ready“ vom BBSR bietet hilfreiche Anhaltspunkte für eine barrierearme Umrüstbarkeit sowie der „Leitfaden barrierefreies Bauen“ des Bundesbauministeriums. Informationen und Planungsgrundlagen zur Vorbereitung von altengerechten Wohnungen finden Sie auch auf der Internetseite des BBSR. Zudem gibt die schweizerische Norm SIA 500 des Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) weitere Anhaltspunkte für möglichst hohen Barrierefreiheit und Umrüstbarkeit.“</i></p> <p>1.7.1_Q7.0 wurde geändert von:  <i>„Gehhilfen sollten dort abgestellt werden können, wo sie vom Nutzer i.d.R. benötigt werden, also neben dem Bett, im Bad, der Küche, an der Treppe, neben Türen. Hierfür sollte genug Platz sichergestellt werden. Sinnvoll ist eine Nische neben der Wohnungstür o.ä., so dass der Flur seine Durchgangsbreite behält.“</i>  in:  <i>„Gehhilfen sollten dort abgestellt werden können, wo sie vom Nutzer i.d.R. benötigt werden, also neben dem Bett, im Bad, der Küche, an der Treppe, neben Türen. Hierfür sollte genug Platz sichergestellt werden. Sinnvoll ist eine Nische neben der Wohnungstür o.ä., so dass der Flur seine Durchgangsbreite behält. "Genügend" bedeutet i.d.F., dass das Abstellen von Gehhilfen (z.B. Rollator) keine Einschränkungen anderer Indikatoren zur Folge hat, z.B. muss die nutzbare Breite in Fluren dennoch eingehalten sein. Für die bildliche Abstellfläche von Gehhilfen sind mind. 1,10 x 1,40 m anzusetzen.“</i></p> <p>1.7.1_Q10.0 wurde geändert von:  <i>„Sofern in einem Kellergeschoß nutzbare Kellerräume (Abstellräume, Waschräume etc.) bestehen, gilt das Kellergeschoß als „nutzbares Geschoß“ nach DIN 277. Die Anforderungen an die barrierefreie</i></p>
--	--	---

		<p>Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von bestimmten Kellerräumen (z.B. Waschkeller, Abstellraum etc.) sind in den jeweiligen LBO geregelt. Für QNG PLUS gilt der Mindeststandard „ready-besuchsg geeignet“ nicht an Kellerräume, weil diese nicht für Besucher zugänglich sein müssen. Befinden sich im Keller Gemeinschaftsräume für alle Nutzer und Besucher des Hauses (z.B. Gäste- oder Veranstaltungsräume), gilt dann „ready-besuchsg geeignet“ für den Zugang bis und in die Räume. Für QNG-PREMIUM gilt der „ready-plus“-Standard und somit barrierefrei-vorbereitet in Anlehnung an DIN 18040-2. Eine barrierefreie Nutzung gilt dabei auch für das Kellergeschoß.“</p> <p>in:</p> <p>„Sofern in einem Kellergeschoß nutzbare Kellerräume (Abstellräume, Waschräume etc.) bestehen, gilt das Kellergeschoß als „nutzbares Geschoß“ nach DIN 277. Die Anforderungen an die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von bestimmten Kellerräumen (z.B. Waschkeller, Abstellraum etc.) sind in den jeweiligen LBO geregelt. Für QNG PLUS gilt der Mindeststandard „ready-besuchsg geeignet“ nicht an Kellerräume, weil diese nicht für Besucher zugänglich sein müssen. Befinden sich im Keller Gemeinschaftsräume für alle Nutzer und Besucher des Hauses (z.B. Gäste- oder Veranstaltungsräume), gilt dann „ready-besuchsg geeignet“ für den Zugang bis und in die Räume. Für QNG-PREMIUM gilt der „ready-plus“-Standard und somit barrierefrei-vorbereitet in Anlehnung an DIN 18040-2. Eine barrierefreie Nutzung gilt dabei auch für das Kellergeschoß, sofern hier Gemeinschaftsräume erreicht und genutzt werden sollen.“</p> <p>1.7.1_Q11.0 wurde geändert von:</p> <p>„Für Abstellkammern gelten die Anforderungen an Türmaße und Bewegungsflächen nicht, wenn in der Wohneinheit andersartige schwellenlos erreichbare „Abstell- bzw. Vorratsflächen“ vorgesehen sind (z. B. über eine offen zugängliche Raumnische in Flur oder Küche).“</p> <p>in:</p> <p>„Für BNK/BNG gelten die Anforderungen an Türmaße und Bewegungsflächen von Abstellkammern nicht, wenn in der Wohneinheit andersartige schwellenlos erreichbare „Abstell- bzw. Vorratsflächen“ vorgesehen sind (z. B. über eine offen zugängliche Raumnische in Flur oder Küche). Zu den in der QNG-Anforderung A 2.7. zur Barrierefreiheit genannten Bewegungsflächen zählen neben den Wohnräumen mindestens ein Gäste-WC oder aber ein Badezimmer mit Toilette sowie die notwendigen Flure, um eine Erreichbarkeit der wesentlichen Flächen und die Bewegung auf diesen sicherzustellen. Ab-stellräume zählen nicht zu den wesentlichen Flächen. BiRN empfiehlt jedoch als Umnutzungsgründen daran zu denken, dass andersartige schwellenlos erreichbare „Abstell- bzw. Vorratsflächen“ vorzusehen sind (z.B. über eine offen zugängliche Raumnische in Flur oder Küche).“</p>
--	--	---

		Neue FAQs: <ul style="list-style-type: none"><li>• 1.7.1_Q1.1 – Umfang Barrierefreiheit</li><li>• 1.7.1_Q7.3 – Bewegungsflächen</li><li>• 1.7.1_Q13.1 – QNG-Anforderungen</li></ul>
--	--	---